

Ausbildungskurse und Kurse der beruflichen Aufstiegsfortbildung sowie Auswahlverfahren
mit Start ab 01/2022

Regelungen zu Gesetzestexten für Lehrgangsklausuren und Prüfungen
(Stand: November 2021)

Aufgrund einer Vielzahl von Täuschungsversuchen in vergangenen Prüfungsjahren hat sich das rheinstud bezüglich der Regelungen zur Verwendung von Gesetzestexten in Lehrgangs- und Prüfungsklausuren zu folgender Handhabung, gültig für ALLE (Vorbereitungs-) Kurse und Auswahlverfahren ab Beginn 01.01.2022 entschlossen:

Vor und während jeder Klausur bzw. Prüfungsklausur werden die Gesetzestexte und Arbeitsplätze von den Aufsichtspersonen überprüft! In Verdachtsfällen können die Gesetzestexte auch von den Aufsichtspersonen nach der Klausur zur späteren Überprüfung einbehalten werden.

Zugelassene Hilfsmittel und Gesetzestexte

Die vorab bekanntgegebenen Gesetzestexte sind von den Teilnehmenden einzeln oder als Sammlung in gebundener Form oder als offizielle Loseblattsammlung (z.B. Pappermann) mitzubringen. Hierbei ist der Stundenumfang des Kurses unerheblich. Für Kurzmaßnahmen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, sich z.B. unter www.gesetzbuch24.de einzelne Gesetze kostengünstig und bedarfsgerecht binden zu lassen. Internetausdrucke, Aufbauschemata, Gesetzeskommentare o.ä. sind nicht zugelassen. Die Seiten der möglichen Einführungen in den Gesetzestexten sind zusammenzuheften oder herauszutrennen.

Technische Hilfsmittel (Organizer, Armbanduhr, etc.) und Geräte zur mobilen Kommunikation, insbesondere Handys und Smartwatches, sind nicht zugelassen. Werden diese am Arbeitsplatz mitgeführt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Einzig eine Lagerung im ausgeschalteten Zustand, an einer von der Aufsicht zugewiesenen Stelle, ist möglich.

Sind neben oder anstelle der Gesetzestexte noch weitere Hilfsmittel wie Lineal, Taschenrechner o.ä. angegeben, so sind diese ebenfalls von den Teilnehmenden mitzubringen. Bei Prüfungsklausuren werden die Taschenrechner durch das rheinstud gestellt.

Zulässige Markierungen der Gesetzestexte

Bei der Verwendung von Gesetzestexten in (Prüfungs-)Klausuren, Abschlusspräsentationen oder praktischen Prüfungen sind ausschließlich die nachfolgenden Markierungen in den Gesetzestexten zulässig:

1. Markierungen (Textmarker, Unterstreichungen, Einrahmungen) in unterschiedlichen Farben

Abschnitt 2. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
Unterabschnitt 1. Leistungsanspruch

§ 19 Bürgergeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe. (1) ¹Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Bürgergeld. ²Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Bürgergeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches⁹ haben. ³Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

(2) Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. ²Soweit für Kinder Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes⁹ gewährt werden, haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 28.

§ 41 Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum. (1) ¹Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. ²Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. ³Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht.

(2) **Berechnungen** werden auf **zwei Dezimalstellen** durchgeführt, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Bei einer auf Dezimalstellen durchgeführten Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um eins erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.

(3) ¹Über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist in der Regel für **ein Jahr** zu entscheiden. **Bewilligungszeitraum**. ²Der Bewilligungszeitraum soll insbesondere in den Fällen regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden, in denen

1. über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird (§ 41a) oder
2. die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind.

§ 21 Mehrbedarfe. (1) Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 7, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind.

(2) Bei werdenden Müttern wird nach der zwölften Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats, in welchem die Entbindung fällt, ein Mehrbedarf von 17 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs anerkannt.

(3) Bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 36 Prozent des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben, oder
2. in Höhe von 12 Prozent des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 Prozent des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Regelbedarfs.

2. Maximal fünf Verweise auf andere Paragraphen pro Seite, ggf. auch unter Verwendung der juristischen Abkürzungen

- Abs. (Absatz)
- i.V.m. (in Verbindung mit),
- i.S.d. (im Sinne der/des),
- i.S.v. (im Sinne von),
- i.d.F. (in der Fassung),
- a.F. (alte Fassung),
- n.F. (neue Fassung)

Kapitel 2. Anspruchsvoraussetzungen

§ 7 Leistungsberechtigte. (1) ¹Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind. **§ 8 I**
3. hilfebedürftig sind und **§ 9 I**
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte). **§ 30 III 3. u. § 63 I**

²Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigter sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer,
 - a) die kein Aufenthaltsrecht haben oder
 - b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes¹⁾.

¹⁾ Nr. 21.

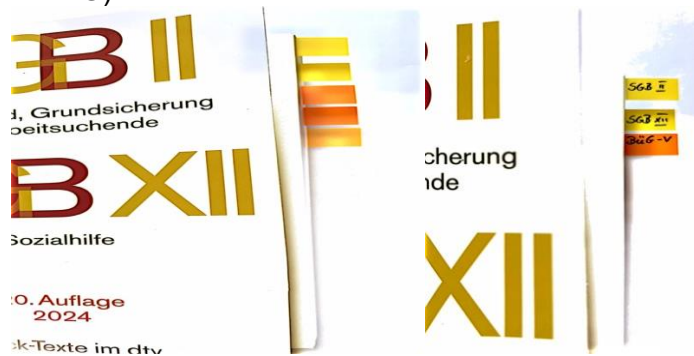
§ 64b Häusliche Pflegehilfe. (1) ¹Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 **i.V.m.** oder 5 haben Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als **§ 36** Pflegeleistung (häusliche Pflegehilfe), soweit die häusliche Pflege nach § 64 nicht sichergestellt werden kann. ²Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe **§ 63 II** umfasst auch die pflegefachliche Anleitung von Pflegebedürftigen und Pflegepersonen. ³Mehrere Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 können die häusliche Pflege gemeinsam in Anspruch nehmen. ⁴Häusliche Pflegehilfe kann auch Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch Unterstützungsangebote im Sinne des § 45a des Elften Buches umfassen; § 64i bleibt unberührt.

(2) **Pflegerische Betreuungsmaßnahmen** umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere

1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
2. bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
3. durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.

§ 64e Verhinderungspflege. Ist eine Pflegeperson im Sinne von § 64 wegen Erlöschungsurlaubes, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, sind die angemessenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege zu übernehmen. **i.S.d. § 33 § 63 XI**

3. Fähnchen als Reiter (unbeschriftet oder lediglich Abkürzung des Gesetzes z.B. BGB, VwVfG)



Andere Markierungen / Kennzeichnungen, die hier nicht ausdrücklich als zulässig benannt werden, sind unzulässig und werden als Täuschungsversuch gewertet.

Bei der Darstellung der zulässigen Markierungen handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

Von daher ist von Anfragen an die Verwaltung bezüglich weiterer Kennzeichnungsmöglichkeiten abzusehen.

Hinweise zu den Folgen eines Täuschungsversuches

Wie bereits vorab erwähnt, werden nicht zugelassene Kennzeichnungen oder Hilfsmittel als Täuschungsversuch gewertet.

In diesem Zusammenhang kann das Gesetz/ die Gesetzessammlung zu Beweis Zwecken sofort eingesammelt werden. Dieses kann später im rheinstud wieder abgeholt werden. Der Täuschungsversuch wird von der Aufsicht bzw. der Verwaltung des rheinstud entsprechend protokolliert.

Über die Konsequenzen bzw. Rechtsfolgen des Täuschungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss an einem gesonderten Termin.

Der/die Teilnehmende wird in diesem Zusammenhang zuvor angehört. Etwaige Einwände, die unzulässige Kennzeichnung sei unverschuldet, sind unbeachtlich. Es liegt allein in der Verantwortung der Teilnehmenden dafür Sorge zu tragen, dass nur dieser Richtlinie entsprechende Gesetzestexte bei der Anfertigung von Kursklausuren oder Prüfungsleistungen verwendet werden.

Bereits das Bereithalten von nicht zugelassenen Hilfsmitteln gilt unabhängig von einer Verwendungsabsicht als Täuschungsversuch.

Überprüfung von Gesetzestexten

Eine Prüfung von Gesetzestexten im Vorfeld einer anstehenden Klausur auf Vereinbarkeit mit dieser Richtlinie durch das rheinstud findet nicht statt.